

dem Hause. Alle Nahrungsmittel und sonstige Bedürfnisse werden von den Bewohnern des Hauses selbst beschafft und besorgt: Getreide (Gerste, Roggen, Hafer), wildwachsende Früchte (Äpfel, Beeren), Wildbret, Haustiere (Schweine, dann Schafe, seltener Rinder, auch Pferde, besonders für den Pferdienst¹⁾), Milch, Butter, Käse, Bier und Met. Die meisten Arbeiten haben die Unfreien zu leisten, aber Spinn- und Wollgewebe besorgen selbst die Königinnen und ihre Töchter. Der Handel — meist noch Tauschhandel — ist gering; man empfängt Waffen, Metallwaren, Luxusgegenstände und giebt dafür die Daunen der Wildgans, Pelzwerk, die blonden oder roten Haare (für römische Frauen) und vor allem den wertvollen Bernstein.

Wie die einzelne Völkerschaft auf der Wanderung zusammengehalten hatte, so auch bei der Niederlassung; sie besetzte soviel Land, als sie nötig hatte oder bekommen konnte, und verteilte dann dieses Gebiet unter die einzelnen Gaue, aus denen die Völkerschaft zusammengesetzt war; der Gau gliederte wieder das ihm zugewiesene Land in drei Stücke: Grenzwald, Allmende und Sondereigen. Der Grenzwald oder die Mark (d. i. der Bedeutung nach zugleich Grenze und Wald) bestand nicht bloß aus Wald, sondern auch aus Sümpfen, Seen oder Höhenzügen und lag zunächst unbenutzt unter völkerrechtlicher Verfügung, wurde dann aber bei wachsender Volkszahl teilweise für Allmende erklärt, d. i. der gemeinheitliche Grund und Boden einer Dorfschaft oder Markgenossenschaft, auf dem die Hofbesitzer ihre Herden zur Weide treiben und Holz schlagen dürfen; das Sondereigen endlich war das Gehöft nebst dem dazu gehörigen Ackerland. Der einzelne besaß also Hofstätte, Ackerland und Allmendenutzung, und alles dies zusammen hieß seine Hufe (hoba). Hauptsache blieb aber in dieser alten Zeit immer noch die Viehwirtschaft.

[Staatenbildung.] Der Begriff eines Staates im heutigen Sinne hat sich bei den Deutschen ungemein langsam entwickelt. Die erste vorgeschichtliche Stufe hierzu bildete die Sippe oder Familie, auf die allein der Rechtsschutz beschränkt war²⁾; wer außerhalb ihrer stand, war recht- und schutzlos, wofür er nicht durch das Gastrecht gesichert wurde. Streitigkeiten also innerhalb der Sippe durften nur im Rechtswege geschlichtet werden, indem das Haupt der Sippe den

¹⁾ Daher in der christlichen Zeit der Genuß des Pferdefleisches so streng untersagt wurde.

²⁾ Dies geht schon daraus hervor, daß sibja (Sippe) zugleich Familie und Friede bedeutet.